

Kurzarbeit hilft, Entlassungen zu vermeiden

Juni 2009



EINSATZ FÜR ARBEIT.

KURZ ZUR KURZARBEIT



Bundesagentur für Arbeit



Kurzarbeitergeld

Voraussetzungen und Verfahren



Vorteile für den Arbeitgeber

- Erhalt der eingearbeiteten Arbeitskräfte
- Beibehaltung der betrieblichen Beschäftigungsstruktur
- Kostenersparnis bei Fortbestand der Arbeitsverhältnisse im Vergleich zu Entlassungen und Einstellungen für Einstellungsverfahren, Einarbeitung und Qualifizierung von neuen Mitarbeitern
- Anpassung an kurzfristige Produktionsschwankungen
- Zügige Umstellung auf Vollarbeit
- Arbeitgeber bleibt im Wettbewerb konkurrenzfähig
- Existenzsicherung
- Vermeidung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten



Arbeitsrechtliche Voraussetzungen

Einführung von Kurzarbeit

Kurzarbeit ist ein Eingriff in das bestehende Arbeitsverhältnis. Sie muss daher arbeitsrechtlich zulässig eingeführt werden.

- durch einzelvertragliche Vereinbarung mit den Arbeitnehmern,
 - Betriebsvereinbarung,
 - Kurzarbeitsklausel im Arbeitsvertrag
 - Änderungskündigung
 - Besonderheit für Zeitarbeitsunternehmen:
 - Arbeitsentgeltanspruch auch für Zeiten der Nichtbeschäftigung nach § 11 Abs. 4 AÜG gegeben
 - explizite Vereinbarung über Wegfall des Arbeitsentgeltanspruchs für Zeiten der Kurzarbeit erforderlich und nach beabsichtigter Gesetzesänderung zum 01.02.09 des § 11 Abs. 4 AÜG auch rechtlich zulässig
- Wurden bestehende Vorschriften bei der Einführung von Kurzarbeit nicht beachtet, so besteht gemäß § 615 BGB (Vergütung bei Annahmeverzug) ein Anspruch auf Arbeitsentgelt.



Voraussetzungen

Arbeitsausfall mit Entgeltausfall

- wirtschaftliche Ursachen oder unabwendbares Ereignis
- vorübergehend
- unvermeidbar
- im jeweiligen Kalendermonat Entgeltausfall von mehr als 10% des monatlichen Bruttoentgeltes für mindestens ein Drittel der im Betrieb Beschäftigten
- **Änderung durch das Konjunkturpaket 2 zum 01.02.2009 :**
 - Modifizierung des Drittelerfordernisses für zwei Jahre
 - es genügt auch ein Entgeltausfall von mehr als 10 %. Alternativ ist auch Kug-Gewährung nach bisherigen Mindestanforderungen möglich.
 - Betrieb hat Wahlmöglichkeit, welche Mindestanforderungen erfüllt werden müssen
 - Vorteil Drittelerfordernis: bei Erreichen des Drittelerfordernisses können auch Bagatell-Entgeltausfälle (unter 10 % des monatlichen Brutto) mit Kug gefördert werden



Kug in Zeitarbeitsunternehmen

- Grundsätzlich ist in Zeitarbeitsunternehmen aufgrund der Besonderheiten der Branche (wiederkehrende Nichteinsatzzeiten, Entgeltanspruch für Nichteinsatzzeiten) zu prüfen, inwieweit ein Arbeitsausfall nicht als branchenüblich anzusehen oder dem Betriebsrisiko zuzuordnen ist

aber:

- **Zum 01.02.2009 erfolgte vollständige Gleichstellung von Leih-AN durch Ergänzung des § 11 Abs. 4 ANÜ durch das 2. Konjunkturpaket:**
 - bis 31.12.2010 kann durch Vereinbarung zwischen Verleiher und AN der Vergütungsanspruch für Zeiten der Kurzarbeit aufgehoben werden
 - Gleichstellung von Zeitarbeitnehmern mit allen AN anderer Branchen
 - Kug kann auch für zeitweise Arbeitsausfälle beim Entleiher gewährt werden (Anzeige durch Verleiher)
 - Keine Entlassung von Zeitarbeitern bei Kurzarbeit beim Entleiher erforderlich
 - Möglichkeit zum Erhalt von Arbeitsplätzen in der Zeitarbeitsbranche bei vorübergehenden Auftragseinbrüchen
 - weitere Details in FAQ-Liste unter http://www.arbeitsagentur.de/nn_27620/zentraler-Content/A06-Schaffung/A062-Beschaeftigungsverhaeltnisse/Allgemein/Kurzarbeitergeld-FAQ.html#d1.4



Betriebliche und persönliche Voraussetzungen

- zeitweise Beschäftigung mindestens eines Arbeitnehmers, auch für Betriebsabteilungen möglich
 - durch Modifikation des Drittelerfordernisses hat Bildung von Betriebsabteilungen nur noch geringe praktische Relevanz
- Fortsetzung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung
 - Verlängerung von Befristungen / Entfristungen sind unschädlich
- Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nur aus zwingenden Gründen oder im Anschluss an Ausbildung möglich
- Arbeitsverhältnis nicht gekündigt bzw. durch Aufhebungsvertrag aufgelöst
- nicht vom Kug-Bezug ausgeschlossen
 - vom Kug-Bezug ausgeschlossene AN sind:
 - Teilnehmer an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme mit Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Weiterbildung oder Übergangsgeld (Umschüler)
 - Krankengeldbezieher

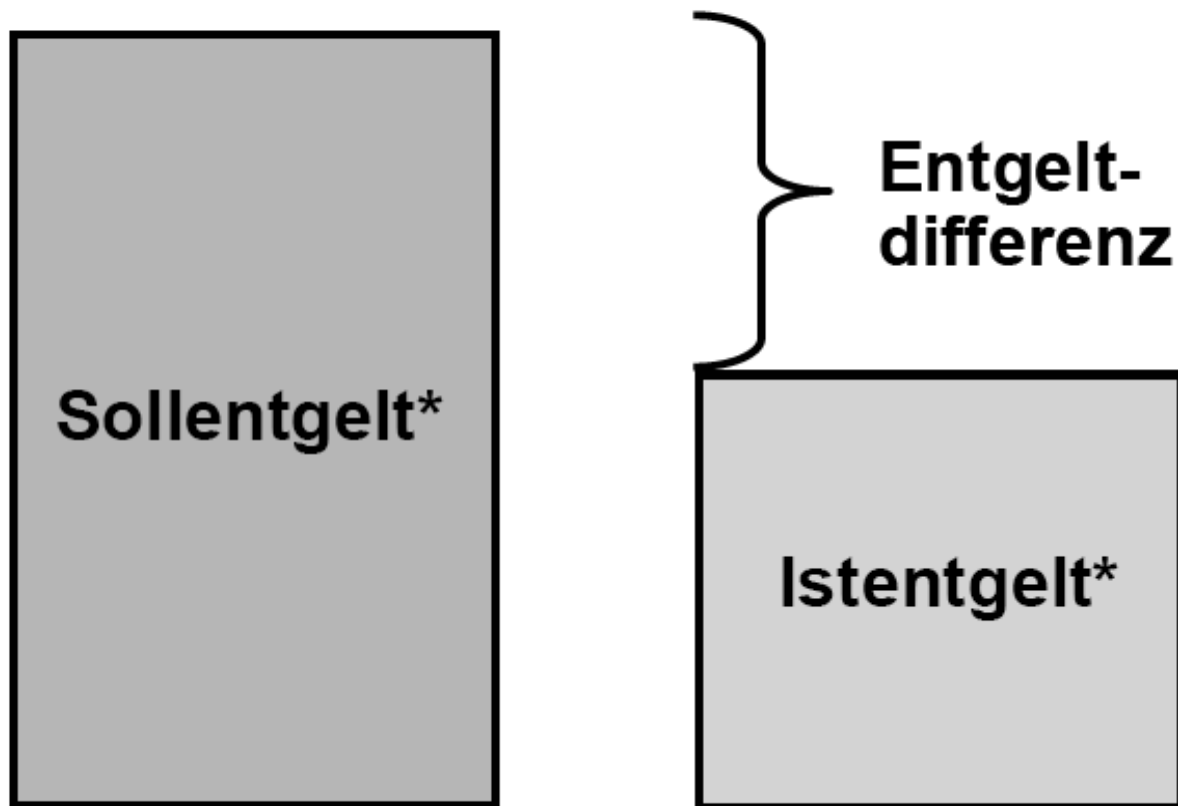


Bezugsfrist, Leistungsumfang

- seit 1.1.2009 längstens für 24 Monate, wenn der Anspruch auf Kug bis 31.12.2009 entsteht, gilt also auch für AN, die vor dem 1.1.2009 mit Kurzarbeit beginnen mussten
- Kurzarbeitergeld
 - 60 % bzw. 67 % (bei Arbeitnehmern mit Kind) der eintretenden Nettoentgeltdifferenz
 - ein niedriges reguläres Arbeitseinkommen und Kurzarbeitergeld erhöhen eine bereits bestehende Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II (sog. Aufstocker) bzw. führen evtl. zum Eintritt einer Hilfebedürftigkeit
 - Bemessung nach dem Entgelt, das der AN beim Entleiher erzielt hätte
 - nur wenn der Leiharbeitnehmer über einen über 3 Monate hinausgehenden Zeitraum nicht verliehen war, wird das Kug auf der Basis des im Verleihbetrieb erzielten Entgelts bemessen
- Sozialversicherungsbeiträge
 - Beitragsentrichtung allein durch Arbeitgeber, Bemessungsgrundlage 80 % der Differenz zwischen ungerundetem Soll- und ungerundetem Istentgelt
 - dem AG werden auf Antrag 50 % der von ihm zu tragenden SV-Beiträge in pauschalierter Form erstattet
 - Bei Qualifizierung während Kug, auf Antrag Erstattung der SV-Beiträge in voller Höhe in pauschalierter Form für Kurzarbeiter in Qualifizierung
 - voraussichtlich ab 01.07.2009: volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ab dem 7. Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld



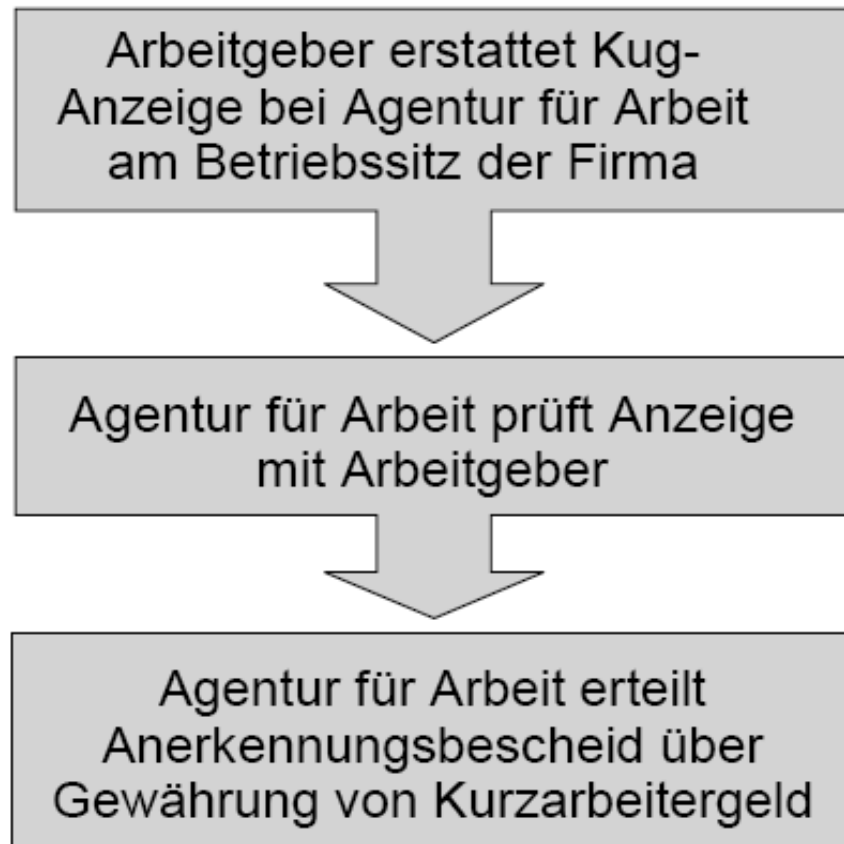
Höhe des Kurzarbeitergeldes



- * Bildung pauschalierter Nettoentgelte nach Verordnung über die Leistungssätze durch BMAS

Anzeige

Ablauf

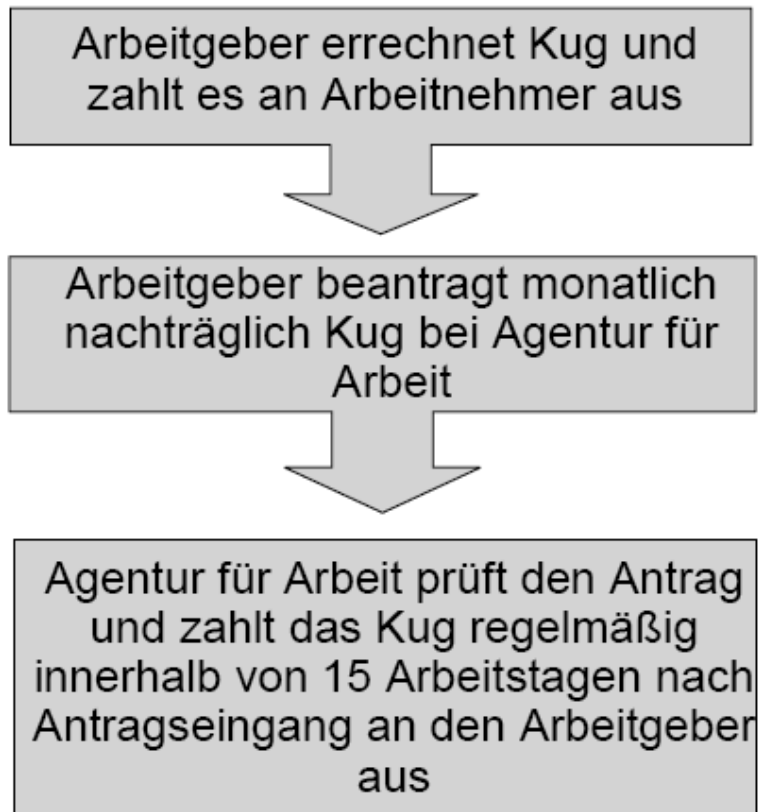


Anforderungen

- Schriftform
- zuständig: Agentur für Arbeit am Betriebssitz
- Eingang spätestens am Letzten des Monats, in dem die Kurzarbeit beginnt
- Glaubhaftmachung des erheblichen Arbeitsausfalls und der betrieblichen Voraussetzungen
- auch durch die Betriebsrat möglich

Beantragung und Auszahlung

Ablauf

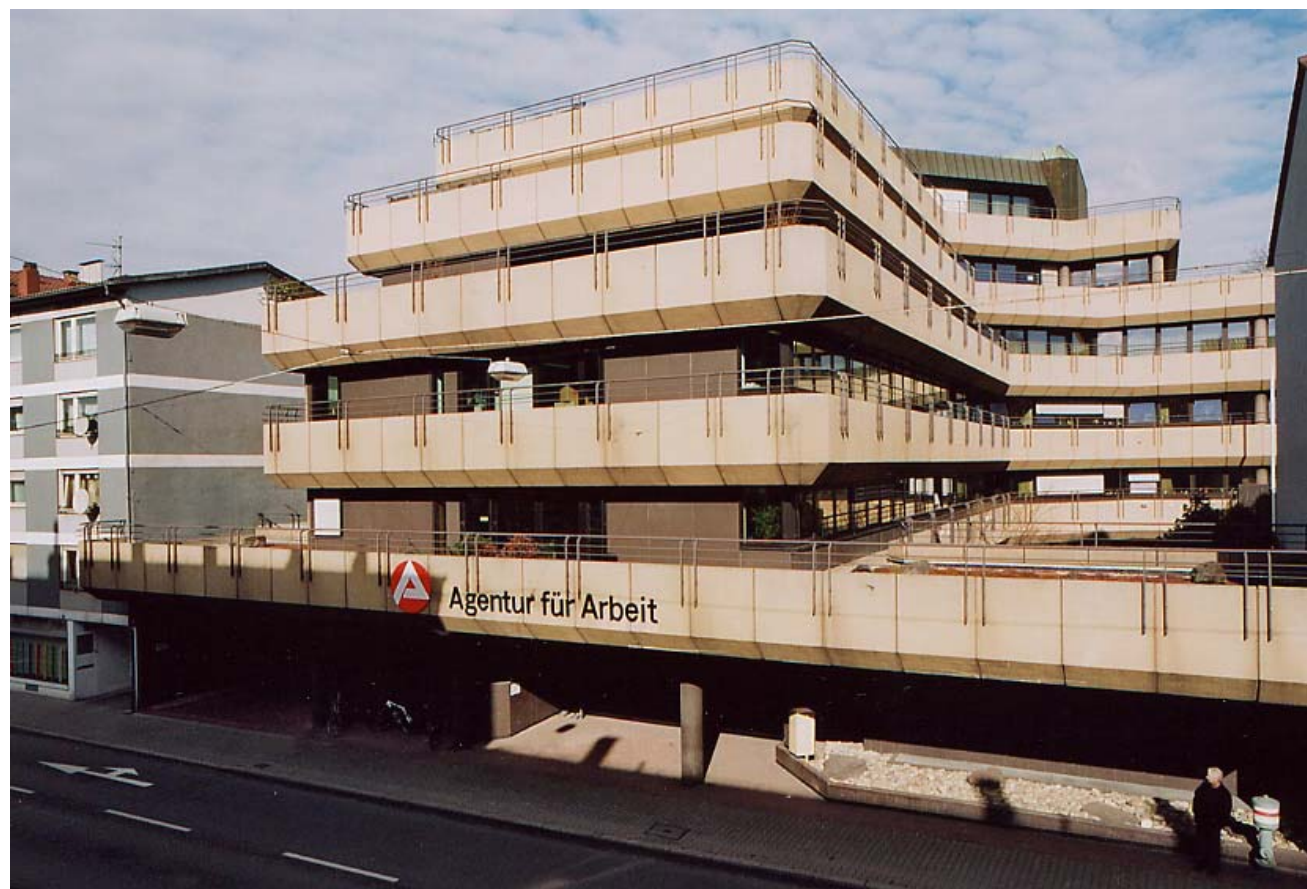


Anforderungen

- Ausschlussfrist 3 Kalendermonate
- Fristbeginn mit Ablauf des Kalendermonats, für den Kurzarbeitergeld beantragt wird
- zuständig: Agentur für Arbeit am Sitz der Lohnabrechnungsstelle



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Qualifizierung von Kurzarbeitergeldbeziehern



Zielsetzung der Förderung

- Nutzung von Zeiten der Nichtbeschäftigung für berufliche Weiterbildung
- Vermeidung von Entlassungen
- Beschäftigungsfähigkeit erhalten und verbessern
- Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs

Qualifizieren statt Entlassen



Fördervoraussetzungen

- Bezug von konjunkturellem Kurzarbeitergeld
- Förderfähig sind grundsätzlich alle Bezieher (Arbeitnehmer) von konjunkturellem Kurzarbeitergeld
- Beratung des Arbeitnehmers durch die Agentur für Arbeit vor Beginn der Teilnahme
- nach AZWV (Anerkennungs- und Zulassungsverordnung für Weiterbildungsträger) zugelassene Maßnahme und Träger
- Maßnahmen müssen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare berufliche Kenntnisse vermitteln
- Der Eintritt in die Maßnahme erfolgt 2009
- Die Dauer der Maßnahme überschreitet nicht die Dauer der Kurzarbeit



Qualifizierung während Kurzarbeit

- Förderung der Weiterbildung (FbW) während des Bezuges von Kurzarbeitergeld (Kug) unter Einsatz von Mitteln der Bundesagentur für Arbeit

oder

- Qualifizierung von Kurzarbeitergeldbeziehern unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfond



FbW während Kurzarbeitergeld

- Für Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung

oder

- für Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung, wenn aufgrund einer
 - länger als 4 Jahre ausgeübten Beschäftigung
 - in an- oder ungelernter Tätigkeit
 - der Ausbildungsberuf voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden kann.



Fördermöglichkeiten und Förderumfang für geringqualifizierte Kug-Bezieher

- **Maßnahmen, die zu einem Berufsabschluss führen**
 - Betriebliche oder überbetriebliche Umschulung
 - Vorbereitung auf die Externenprüfung

- **Teilqualifikationen**
 - z. B. Wirtschaftsenglisch, EDV-Fortbildungen
 - Innerbetriebliche Qualifizierungsmaßnahmen

- **Übernahme der Weiterbildungskosten**

- **Nicht förderbar** ist die Teilnahme an Maßnahmen, in denen überwiegend vermittelt wird ...
 - allgemeinbildendes Wissen / nicht berufsbezogene Inhalte (Beispiel: Führerschein Kl. B, Grundkenntnisse Englisch)
 - Wissen, das Bildungszielen entspricht, die üblicherweise an Hochschulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen (z. B. Fachhochschulen oder Berufsakademien) erreicht werden können



Höhe der Förderung

- Der Arbeitnehmer erhält einen Bildungsgutschein für die förderbare Maßnahme
- Förderung von 100 % der Maßnahmekosten und der entstehenden Fahrkosten.
- Soweit der zeitliche Umfang der Maßnahme mindestens 50 % der Ausfallzeit beträgt, werden die Beiträge zur Sozialversicherung zu 100 % übernommen.



Beendigung der Kurzarbeit während einer laufenden Maßnahme

- Ein Abbruch der Maßnahme soll möglichst verhindert werden.
- Der Arbeitgeber stellt einen Antrag auf Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ)
- Bei Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen wird dem Arbeitgeber AEZ gewährt und die Maßnahme wird über das Programm WeGebAU weitergeführt.
- Ein Neuantrag für die Weiterbewilligung der Maßnahmekosten ist nicht erforderlich.



Qualifizierung von Kug-Beziehern aus ESF-Mitteln

Förderungsgrundlage sind die Richtlinien für Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF)

Maßnahmevoraussetzungen

- Die Arbeitnehmer fallen nicht unter den Personenkreis der gering qualifizierten Mitarbeiter
- Die Weiterbildungsmaßnahme ist anerkannt
Ausnahmen: betriebsinterne Maßnahme mit eigenem Personal oder keine zugelassenen Maßnahmen in der Region (zeitnah) vorhanden
- Der Arbeitnehmer ist vor Beginn der Maßnahme beraten worden
- Die Dauer der Maßnahme überschreitet nicht die Dauer des Kug-Bezuges



Neuerungen durch das Konjunkturpaket II Erstattung der SV – Beiträge ab 01.02.2009 bis 31.12.2010

- auf Antrag
- grundsätzlich 50 % der vom AG allein zu tragenden Beiträge zur SV
- in pauschalierter Form (Grundlage ist die SV – Pauschale von 19,6 vH)

100% Beitragserstattung bei folgenden Voraussetzungen möglich:

Öffentlich geförderte
Qualifizierungsmaßnahmen

o
d
e
r

nicht öffentlich geförderte Qualifizierungen, die nicht
ausschließlich oder erkennbar im überwiegenden
Interesse des Unternehmens liegen

Teilnahme an der beruflichen Bildungsmaßnahme muss
mindestens 50% der ausgefallenen Arbeitszeit in Anspruch
nehmen

–Maßnahme muss während der betriebsspezifischen Arbeitszeit
durchgeführt werden

AG muss Qualifizierungsplan nachweisen mit :

- Qualifizierungsziel, Inhalten und zeitlichem Umfang in Stunden



Förderrahmen für Kug-Bezieher mit Berufsabschluss

- Allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen
 - Inhalte, die in hohem Maße auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind (z. B. Maßnahme zur Bedienung allgemeiner CNC-Maschinen)
 - ➔ Förderung von 60 % der Maßnahmekosten

- Spezielle Qualifizierungsmaßnahmen
 - Inhalte, die ausschließlich oder in erster Linie den Arbeitsplatz im Unternehmen betreffen (z. B. Maßnahme zur Bedienung und Programmierung speziell für das Unternehmen hergestellter Maschinen)
 - ➔ Förderung von 25 % der Maßnahmekosten



Höhe der Förderung

- Anteilige Förderung der Maßnahmekosten (ohne Fahrkosten) an den Arbeitgeber

- Kriterien für die Höhe der ESF-Förderung:
 - Art der Qualifizierungsmaßnahme
 - Besonderheiten in der Person des Arbeitnehmers
 - Größe des Unternehmens



Höhe der Förderung

Besonderheiten in der Person des Arbeitnehmers

- Benachteiligte Arbeitnehmer
 - Arbeitnehmer ohne regulär bezahlte Beschäftigung innerhalb der letzten 6 Monate,
 - Arbeitnehmer mit vollendetem 50. Lebensjahr,
 - alleinerziehende Erwachsene,
 - Arbeitnehmer ohne Abschluss der Sekundarstufe II bzw. ohne Berufsabschluss (überwiegend für ESF-Förderung ohne Bedeutung, da die Förderung „FbW während Kug“ vorrangig ist) **oder**
 - schwerbehinderte Arbeitnehmer
- ➔ **Erhöhung der Förderung um 10 % der Maßnahmekosten**



Höhe der Förderung

Größe des Unternehmens

- Kleine Unternehmen
 - weniger als 50 Beschäftigte **und**
 - Jahresumsatz / Jahresbilanzsumme höchstens 10 Mio. €
 - ➔ Erhöhung der Förderung um 20 % der Maßnahmekosten
 - ➔ maximale Förderhöhe 80 % der Maßnahmekosten

- Mittlere Unternehmen
 - weniger als 250 Beschäftigte **und**
 - Jahresumsatz / Jahresbilanzsumme höchstens 50 Mio. €
 - ➔ Erhöhung der Förderung um 10 % der Maßnahmekosten

- Große Unternehmen
 - ➔ Keine Erhöhung der Förderung

Zusammenfassung

Maßnahmeart	Kleine Unternehmen [1]		Mittlere Unternehmen [2]		Große Unternehmen	
	Nicht Benachteiligte	Benachteiligte	Nicht Benachteiligte	Benachteiligte	Nicht Benachteiligte	Benachteiligte
Allgemeine Qualifizierungsmaßnahme [3]	80 % (60 + 20)	80 % (60 + 20) der Zuschlag von 10% wirkt sich nicht aus	70 % (60 + 10)	80 % (60 + 10 + 10)	60 %	70 % (60 + 10)
Spezifische Qualifizierungsmaßnahme [4]	45 % (25 + 20)	55 % (25 + 20 + 10)	35 % (25 + 10)	45 % (25 + 10 + 10)	25 %	35 % (25 + 10)

[\[1\]](#) Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro (Ziff. 1.6.3 ESF-RL)

[\[2\]](#) Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro (Ziff. 1.6.4 ESF-RL)

[\[3\]](#) Maßnahme, die Inhalte vermittelt, die nicht ausschließlich oder in erster Linie den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen. Es werden Qualifikationen vermittelt, die in hohem Maß auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind. Dies ist bei zugelassenen Maßnahmen stets der Fall.

[\[4\]](#) Maßnahme, die Inhalte vermittelt, die in erster Linie unmittelbar den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen. Die vermittelten Qualifikationen sind nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar.



**Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung
Ihre Ansprechpartner in der Agentur für Arbeit Pforzheim sind:**

**Qualifizierung während Kurzarbeit
Agenturbezirk Pforzheim**

**Iris Dreyer
Melanie Zuljevic
Christian Marquardt
Luisenstr. 32
75172 Pforzheim**

**Telefon: 07231 / 304-880
Fax: 07231 / 304-382**

Pforzheim.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de

**Kurzarbeitergeld
Agenturbezirk Pforzheim**

**Robert Garbe
Helmut Demel**

**Habermehlstr. 13
75172 Pforzheim**

**Telefon: 07231 / 304-318 oder -314
Fax: 07231 / 304-484**

Pforzheim.Team141@arbeitsagentur.de



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Pforzheim

WeGebAU 2009

**Weiterbildung geringqualifizierter
und älterer beschäftigter
Arbeitnehmer in Unternehmen**



WeGebAU

- **Für jeden Arbeitnehmer ist WeGebAU eine Möglichkeit, sich an seinem Arbeitsplatz zu qualifizieren und dadurch das Interesse des Arbeitgebers an seiner Person auf Dauer zu erhalten und zu verstärken**
- **Ermöglicht Ihnen als Arbeitnehmer einen fehlenden Berufsabschluss nachzuholen oder durch Teilqualifikation Ihre berufliche Zukunft zu sichern**



Die **Veränderung in der Arbeitswelt** ist wie eine Welle im Ozean!



**Hinterher schwimmen
und davon schwimmen
bringt nichts**

Sie ist unaufhaltsam !



„Halbwertszeit des Wissens“

- **Berufsbilder werden ständig an den aktuellen Marktbedingungen angepasst**
- **Es ist für jeden Arbeitnehmer eine Chance aber auch eine Verpflichtung sein Wissen/Fähigkeiten auf den aktuellen Stand zu bringen und zu erhalten**
- **Damit der Arbeitnehmer in der Lage ist auch zukünftig den arbeitsplatzbezogenen Anforderungen zu entsprechen, muss er sich ständig weiterbilden**
- **Zusätzlich erhöhen Sie durch die Weiterbildung automatisch Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt**



Geringqualifizierte Arbeitnehmer

- **Zielgruppe sind geringqualifizierte Beschäftigte:**
 - ohne abgeschlossene Berufsausbildung
 - mit Berufsausbildung, jedoch seit 4 Jahren nicht mehr im erlernten Beruf tätig, also „berufsfremd“

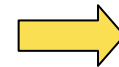
- **Förderung von:**
 - **Maßnahmen, die zu einem Berufsabschluss führen**
 - überbetriebliche Umschulung
 - Vorbereitung auf die Externenprüfung
 - **Teilqualifikationen**
 - z. B. Wirtschaftsenglisch, LKW Führerschein, CAD-Kurs, kfm. Qualifikation, Schweißerkurs, Metallqualifizierung, CNC-Maschinenbediener (Fräsen, Drehen), Elektronikbereich
 - Nicht förderbar sind Kurzzeitmaßnahmen unter 7 Tagen
 - Nicht förderbar sind Maßnahmen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht verwertbar sind.



Definition „Wiederungelernte Arbeitnehmer“

Alle Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen !

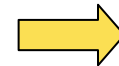
1. **Berufsabschluss
vorhanden**



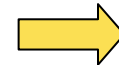
nach landes-/oder
bundesrechtlichen Vorschriften
mind. 2 Jahre



2. **4 Jahre in an- oder ungelernter
Tätigkeit**



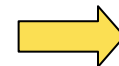
nur Zeiten der Beschäftigung zählen mit



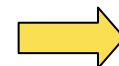
Nichtberufstätigkeit zählt nicht
dazu; zum Beispiel:
(*Erziehungszeiten/Arbeitslosigkeit
zählen nicht mit*)



3. **Mit dem vorhandenen
Berufsabschluss kann keine
entsprechende Beschäftigung
gefunden werden**



Nur Beschäftigungen in an- oder
ungelernter Tätigkeit zählen mit



Die Agentur erstellt eine Prognose
zu den Wiedereinstellungschancen
im Ausbildungsberuf



Förderrahmen bei Geringqualifizierten:

- **Zuschuss zum Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingt ausgefallene Arbeitsstunden**
 - bis zu 100% Zuschuss zum Arbeitsentgelt bei extern stattfindenden Maßnahmen
 - bei Weiterbildung bzw. Umschulung im Betrieb maximale Zuschusshöhe bis zu 50 %
 - *Die Zuschusshöhe wird individuell festgelegt.*

- **Pauschale zu den SV – Beiträgen (20%)**

- **Übernahme der Weiterbildungskosten**
 - *Eine Anerkennung nach Anerkennungs- und Zulassungsverordnung für Weiterbildungsträger (AZWV) ist hierfür zwingend erforderlich.*



Förderrahmen bei Geringqualifizierten:

Höhe des Arbeitsentgeltzuschusses nach § 235c SGB III:

- ✓ **Betriebe bis 35 Mitarbeiter bis zu 100 % Arbeitsentgeltzuschuss**
- ✓ **Betriebe bis 249 Mitarbeiter bis zu 75 % Arbeitsentgeltzuschuss**
- ✓ **Betriebe ab 250 Mitarbeiter bis zu 50 % Arbeitsentgeltzuschuss**

- ✓ **Umschulungsmaßnahmen bis zu 50 % Arbeitsentgeltzuschuss**

- ✓ **Förderung von Führerscheinen bis zu 10 % Arbeitsentgeltzuschuss**
- ✓ **Für Wiederholungszeiten kein Arbeitsentgeltzuschuss**

Förderung nach § 77 SGB III bei Führerscheinen:

- ✓ **Führerschein-Maßnahmen max. Dauer 8 Wochen**
- ✓ **Wiederholungsprüfungen max. 50 % der Prüfungsgebühren
keine weiteren Fahrstunden**



Förderung älterer Arbeitnehmer in Unternehmen

- **Förderfähig sind Arbeitnehmer über 45 Jahre**
- **in mittelständischen Betrieben (mit bis zu 250 Beschäftigten)**
- **Maßnahme muss außerhalb des Betriebes stattfinden**
- **Externer Weiterbildungsträger**
- **Kenntnisse und Fertigkeiten müssen vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen**
- **Förderung von Teil- und Aufbauqualifikationen durch Übernahme der Maßnahmekosten**
 - ***Eine Anerkennung nach Anerkennungs- und Zulassungsverordnung für Weiterbildungsträger (AZWV) ist hierfür zwingend erforderlich.***



Förderung von Facharbeitern in Unternehmen

- **Förderfähig sind Arbeitnehmer, die Ihren Berufsabschluss mindestens vier Jahre vor Antragsstellung erworben haben.**
- **Der Arbeitnehmer hat in den letzten vier Jahren vor Antragsstellung nicht an einer mit öffentlichen Mitteln geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen.**
- **Anspruch auf Arbeitsentgelt- weiterbildungsbedingter Arbeitsausfall**
- **Maßnahme muss außerhalb des Betriebes stattfinden**
- **Kenntnisse und Fertigkeiten müssen vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen**
- **Förderung von Teil- und Aufbauqualifikationen durch Übernahme der Maßnahmekosten**
 - ***Eine Anerkennung nach Anerkennungs- und Zulassungsverordnung für Weiterbildungsträger (AZWV) ist hierfür zwingend erforderlich.***



Finanzielle Unterstützung:

- **Arbeitsentgeltzuschuss für Geringqualifizierte**
- **Erstattung der Weiterbildungskosten für Geringqualifizierte oder Fachkräfte und Ältere.**

Voraussetzung für beide Instrumente ist, dass

- **bedingt durch die Teilnahme an der Weiterbildung Arbeitsleistung ganz oder teilweise nicht erbracht werden kann (Freistellung)**
und
- **der Arbeitnehmer weiterhin Arbeitsentgelt erhält (Gehaltsfortzahlung)**



WeGebAU 2009 - Zusammenfassung:

**Freistellung des AN für die Qualifizierung
Lohnfortzahlung während der Freistellung**

geringqualifizierte AN

Arbeitsentgeltzuschuss
oder/und
Förderung der Maßnahmekosten

**Bruttolohn + SV
(pauschaliert 20%)**
§ 235c SGB III
externe und interne
Schulungen
keine Einschränkungen
bei Dauer und Inhalt der
Qualifizierung

Maßnahmekosten
Maßnahmeanerkennung
(nach AZWV)

ältere AN

Maßnahmekosten
§ 417(1) SGB III
über 45 Jahre
Betrieb bis 250 Beschäftigte
Maßnahmeanerkennung
(nach AZWV)

Facharbeiter

Maßnahmekosten
§ 421t Abs.4
Erwerb des
Berufsabschlusses vor mind.
vier Jahren und seither keine
öffentlich geförderte berufliche
Weiterbildung
Maßnahmeanerkennung
(nach AZWV)



**Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung
Ihre Ansprechpartner in der Agentur für Arbeit Pforzheim sind:**

**Sonderprogramm
WeGebAU
Agenturbezirk Pforzheim**

**Iris Dreyer
Luisenstr. 32
75172 Pforzheim**

**Telefon: 07231 / 304-558
Fax: 07231 / 304-382**

**Pforzheim.Arbeitgeber@
arbeitsagentur.de**

**Sonderprogramm
WeGebAU
Agenturbezirk Pforzheim**

**Christian Marquardt
Luisenstr. 32
75172 Pforzheim**

**Telefon: 07231 / 304-556
Fax: 07231 / 304-382**

**Pforzheim.Arbeitgeber@
arbeitsagentur.de**

**Sonderprogramm
WeGebAU
Agenturbezirk Pforzheim**

**Melanie Zuljevic
Luisenstr. 32
75172 Pforzheim**

**Telefon: 07231 / 304-508
Fax: 07231 / 304-382**

**Pforzheim.Arbeitgeber@
arbeitsagentur.de**